

## Verordnung

### der Bundesregierung

#### Verordnung zur Änderung der Gaspreisanpassungsverordnung

##### A. Problem und Ziel

Die Bundesregierung prüft aktuell noch Einzelfragen bei der Gasbeschaffungsumlage. Dadurch ist es notwendig, die Fälligkeit der Abschlagszahlungen für die ersten beiden Monate der Saldierungsperiode (Oktober und November 2022) zu verschieben.

##### B. Lösung

Durch die im Entwurf vorgeschlagene Änderung wird die Fälligkeit der Abschlagszahlungen für die ersten beiden Monate der Saldierungsperiode einheitlich auf einen Zeitpunkt nicht vor dem 31. Oktober 2022 verschoben.

##### C. Alternativen

Keine.

##### D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Etwaig entstehender Finanzierungsbedarf der Gasimporteure durch die Verschiebung der Fälligkeit ist grundsätzlich von diesen selbst zu tragen. Sollten darüber hinaus Finanzierungsinstrumente zu Hilfe genommen werden müssen, wird der Bund diesbezüglich bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

##### E. Erfüllungsaufwand

###### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

**F. Weitere Kosten**

Keine.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND  
DER BUNDESKANZLER**



Berlin, 16. September 2022

An die  
Präsidentin des  
Deutschen Bundestages  
Frau Bärbel Bas  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich gemäß § 26 Absatz 4 des Gesetzes zur Sicherung der Energieversorgung (Energiesicherungsgesetz – EnSiG) die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Gaspreisanpassungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz



## **Verordnung zur Änderung der Gaspreisanpassungsverordnung**

Vom ...

Auf Grund des § 26 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2, 3 und 7 des Energiesicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), der durch Artikel 4 Nummer 9 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Gaspreisanpassungsverordnung**

Nach § 2 Absatz 9 Satz 5 der Gaspreisanpassungsverordnung vom 8. August 2022 (BAnz AT 08.08.2022 V1) wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 5 sind die Abschlagszahlungen für die Monate Oktober und November 2022 nicht vor dem 31. Oktober 2022 fällig; dies gilt auch für Anträge nach Satz 1, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieser Verordnung] gestellt wurden.“

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Regelung dient dazu, die Abschlagszahlungen nach § 2 Absatz 9 der Gaspreisanpassungsverordnung für die ersten beiden Monate der Saldierungsperiode (Oktober und November 2022) zu verschieben. Die Regelung ist notwendig, da die Bundesregierung aktuell noch Einzelfragen bei der Gasbeschaffungsumlage prüft.

### II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch die Änderung des § 2 Absatz 9 der Gaspreisanpassungsverordnung wird die Fälligkeit der Abschlagszahlungen für die ersten beiden Monate der Saldierungsperiode einheitlich auf einen Zeitpunkt nicht vor dem 31. Oktober 2022 verschoben. Dies gilt auch für Anträge auf Abschlagszahlungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt wurden.

### III. Alternativen

Keine. Eine Verschiebung der Abschlagszahlungen ist nur durch eine Änderung der Gaspreisanpassungsverordnung möglich.

### IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz ergibt sich aus § 26 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2, 3 und 7 des Energiesicherungsgesetzes.

### V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

### VI. Regelungsfolgen

Die Regelung führt dazu, dass Abschlagszahlungen für die Gasimporteure im Rahmen der Gasbeschaffungsumlage nicht vor dem 31. Oktober 2022 fällig werden.

#### 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

#### 2. Nachhaltigkeitsaspekte

Keine.

#### 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Etwaig entstehender Finanzierungsbedarf der Gasimporteure durch die Verschiebung der Fälligkeit ist grundsätzlich von diesen selbst zu tragen. Sollten darüber hinaus Finanzierungsinstrumente zu Hilfe genommen werden

müssen, wird der Bund diesbezüglich bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

**4. Erfüllungsaufwand**

Keiner.

**5. Weitere Kosten**

Keine.

**6. Weitere Regelungsfolgen**

Keine.

**VII. Befristung; Evaluierung**

Keine.

